

haben, er erhielt damit der *Francia et Saxonia* die von andernfalls drohender Teilung gefährdete Einheit.

III.

Als Ottos I. im Frühjahr 961 einen großen Reichstag in Worms zusammenrief, der die Romfahrt und implizit auch die Erhöhung des Königs zum Kaiser beschloß, ließ er seinen Sohn Otto zum König erheben, der in Sachsen verbleiben sollte, derweil er selbst den Marsch nach Süden antrat. Dem gebieterischen Wahlvorschlag des Vaters stimmten die *regni proceres totusque populus* zu, indem sie einmütig den jungen Otto II. zum König wählten¹⁴⁰. Welcher Personenkreis diese Wahl vollzog, verrät der Fortsetzer Reginos von Prüm indirekt: Die *Lotharienses* trafen ihrerseits eine Übereinkunft und wählten Otto II. zu Aachen auch zu ihrem König. Lotharingen behauptete demonstrativ seine *regnum*-Tradition gegenüber dem Herrschaftsverband des ostfränkischen Reiches¹⁴¹. In Aachen aber erteilten zu Pfingsten 961 die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier Otto II. die Herrscherweihe, die gemäß dem Vorbild von 936 nicht nur für Lotharingen, sondern für den gesamten Herrschaftsbereich der Ottonen galt. Im Anschluß daran kehrte Otto I. noch einmal nach Sachsen zurück¹⁴², um von dort aus *per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos (!) circumquacumque gentes* die Herrschaft während seiner Abwesenheit zu ordnen¹⁴³. In der *Francia Saxonique* kam es dabei, wenn wir einen später lebenden Gewährsmann beim Wort nehmen dürfen, zu einer Kompetenzaufteilung: Die Aufsicht für Otto II. und dessen Erziehung und Anleitung übertrug der Vater dem Halbbruder Wilhelm von Mainz, der sich darin mit der Königin Mathilde teilte¹⁴⁴. Den Schutz Sachsens aber vertraute er in seiner Stellvertretung Hermann Billung an, der erstmals seit karolingischer Zeit als *gubernator* der *provincia* den Titel *dux* führen durfte¹⁴⁵.

¹⁴⁰) Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, ed. O. O t t, MGH SS rer. Germ. (1958) S. 43.

¹⁴¹) Continuatio Reginonis ad a. 961, S. 171.

¹⁴²) Continuatio Reginonis ad a. 961, S. 171.

¹⁴³) Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae S. 137.

¹⁴⁴) Continuatio Reginonis ad a. 961 S. 171; Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis S. 43; DD OII 1-4; Vita Mathildis posterior S. 297.

¹⁴⁵) Die königliche Kanzlei billigte nur einmal Hermann Billung den Titel des *dux* zu (D OI 355), sonst nennt sie ihn gemäß karolingischer Tradition nur *comes* (DD OI 72, 174, 308 und 309), allenfalls *marchio* (D OI 183).